

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 27. Mai 2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 23. November 2016 beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderungen

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung wird wie folgt geändert:

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 3. Umfragen (z.B. Datenerhebungen mittels Fragebogen)
 4. Diskussionsrunden und Workshops

Der Bürgermeister der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache wird wie folgt geändert:

§ 5 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

- (1) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst und Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 11 Abs. 6 Satz 2 Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

§ 11 Bekanntmachungen (Abs. 6 Satz 2)

Die Schriftstücke sind **fünf** volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 23. November 2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 29.05.2020

gez. Boschan
Amtdirektor